

Weitere Informationen

Der private Arbeitsvermittler hat erst dann Anspruch auf die Vermittlungsvergütung, wenn durch seine Tätigkeit ein Arbeitsvertrag zustande kommt. Er darf keine Vorschüsse auf die Vergütung verlangen oder entgegennehmen.

Sie können auch mehrere private Arbeitsvermittler einschalten und jeweils eine Kopie des Vermittlungsgutscheins aushändigen. Das Original des Gutscheins händigen Sie dem privaten Arbeitsvermittler bei Ihrer Arbeitsaufnahme aus, der Ihnen erfolgreich diese Beschäftigung vermittelt hat; jedoch spätestens im Laufe von sechs Wochen.

Wenn Sie keinen Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit besitzen und einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen haben, müssen Sie die vereinbarte Vermittlungsvergütung an den privaten Arbeitsvermittler selbst zahlen. Diese Vergütung darf 2.000 EUR (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

Weitere Informationen zum Vermittlungsgutschein finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Januar 2011
www.arbeitsagentur.de

Eine Chance mehr:
Die private
Arbeitsvermittlung

INFO FÜR ARBEITSUCHENDE



Vermittlungs-
gutschein

VERMITTLUNGSGUTSCHEIN

So erhalten Sie den Gutschein

Auf Wunsch erhalten Sie von Ihrer Agentur für Arbeit einen Vermittlungsgutschein, wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben* (dazu gehört auch ein ruhender Anspruch) und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen von der Agentur für Arbeit oder von einem privaten Arbeitsvermittler noch nicht vermittelt sind.

Entscheidend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten drei Monaten vor der Beantragung des Gutscheins. Diese Frist verlängert sich um Zeiten, in denen Sie an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Einen Gutschein erhalten Sie auch, wenn Sie zurzeit in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt sind oder zuletzt waren (eine bestimmte Dauer der Arbeitslosigkeit ist nicht erforderlich).

Kommen Sie vorbei oder rufen Sie einfach an, nennen Sie Ihre Kunden-Nummer und beantragen Sie den Gutschein. Ihre Agentur für Arbeit ist unter der bundeseinheitlichen Service-Rufnummer 01801 555111 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min) zu erreichen. Natürlich können Sie den Gutschein auch schriftlich beantragen.



Zweck, Wert und Gültigkeit des Gutscheins

Mit dem Vermittlungsgutschein können Sie einen privaten Arbeitsvermittler Ihrer Wahl einschalten. Hierzu ist ein schriftlicher Vermittlungsvertrag erforderlich. Wenn der private Arbeitsvermittler Ihnen eine Arbeitsstelle vermittelt, wird ihm die vereinbarte Vermittlungsvergütung unter bestimmten Voraussetzungen von der Agentur für Arbeit ausbezahlt, die den Gutschein ausgestellt hat.

Der Vermittlungsgutschein wird grundsätzlich in Höhe von 2.000 EUR ausgestellt. Im Einzelfall kann diese jedoch bis zu 2.500 EUR betragen. In diesem Betrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Der Gutschein ist in der Regel drei Monate gültig. Danach erhalten Sie auf Wunsch einen neuen Gutschein, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung noch erfüllt sind. Ein Gutschein wird ungültig, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt (z.B. wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen).

Voraussetzungen für die Auszahlung

Die Vermittlungsvergütung wird an den privaten Arbeitsvermittler ausgezahlt, wenn er Sie während der Gültigkeit des Gutscheins in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Vertragsdauer von mindestens drei Monaten und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vermittelt hat.

Nicht erfüllt ist die Voraussetzung für die Auszahlung, wenn die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem Sie in den letzten vier Jahren vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate beschäftigt waren. Dies gilt nicht, wenn Sie schwerbehindert und aufgrund Ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind und es sich um eine befristete Beschäftigung handelt.

Auszahlung erfolgt in zwei Raten

Die erste Rate in Höhe von 1.000 EUR wird nach einer sechswöchigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt und der Restbetrag, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat.

Wurde Ihnen eine Beschäftigung mit einer Dauer von drei bis unter sechs Monaten vermittelt, erhält der Vermittler nach sechs Wochen einmalig 1.000 EUR.

*) Durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, dessen Dauer allein auf § 127 Abs. 3 SGB III beruht und deshalb von vorneherein weniger als sechs Monate beträgt, ist die Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt.